

Herrn
Dr. med. Sebastian Werner
Zentrale Notaufnahme (ZNA)
Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gGmbH
Am Hasenkopf
63739 Aschaffenburg

Schreiben von
Weiterbildung - Befugnisse
Telefon: 089 / 4147 - 479
E-Mail: p.pater@blaek.de

Unser Zeichen: pp/24814
Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 14.11.2023

22.04.2024

Bescheid

- Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung gemäß Art. 32 Heilberufes-Kammergesetz (HKaG)
- Befugnis-Nr. B66658

Sehr geehrter Herr Dr. Werner,

die Befugnis zur Weiterbildung wurde durch Beschluss des Vorstandes der Bayerischen Landesärztekammer am 20.04.2024 erteilt und ist ab diesem Zeitpunkt gültig.

Sie bezieht sich auf Ihren Antrag vom 29.11.2023 (Eingangsdatum). Dem Beschluss liegt die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24.04.2004 zugrunde.

Erteilte Befugnis: **Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie (WBO 2004)**
Umfang: **6 Monate**

Diese Befugnis umfasst nicht den folgenden nach der Weiterbildungsordnung geforderten Abschnitt: 6 Monate Intensivmedizin.

Diese Befugnis umfasst den folgenden nach der Weiterbildungsordnung geforderten Abschnitt: 6 Monate Notfallaufnahme.

Weiterbildungsbefugte: Herr Dr. med. Sebastian Werner

Weiterbildungsstätten:

Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gGmbH
Zentrale Notaufnahme (ZNA)
Am Hasenkopf
63739 Aschaffenburg
(stationär)

- Dr. med. Sebastian Werner

Hinweise zum Bescheid:

Die erteilte Weiterbildungsbefugnis ist an das vorgelegte Weiterbildungsprogramm gebunden.

Die erteilte Weiterbildungsbefugnis ist sowohl an Ihre Person als auch an den/die oben angegebenen ärztlichen Tätigkeitsbereich/e mit den zum Zeitpunkt der Erteilung gegebenen Verhältnissen gebunden und erlischt mit der Beendigung Ihrer Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte. Wesentliche Änderungen in Bezug auf Ihre berufliche Tätigkeit oder die Voraussetzungen an der Weiterbildungsstätte sind der Bayerischen Landesärztekammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses unter Ihrer verantwortlichen Leitung und darf nicht mit finanziellen Verpflichtungen für die in Weiterbildung befindlichen Ärztinnen und Ärzte verbunden sein. Hiervon unberührt bleiben die eventuell kostenpflichtigen Kursweiterbildungen.

Gemäß § 5 Absatz 3 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24.04.2004 ist der weiterbildungsbefugte Arzt verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser WO zu gestalten. Der weiterbildungsbefugte Arzt darf deshalb bei der Gestaltung der Weiterbildung keiner Weisungsbefugnis unterliegen.

Hinweis zur Bekanntmachung/Veröffentlichung:

Art. 32 Abs. 2 Heilberufe-Kammergesetz regelt, dass die Landesärztekammer ein Verzeichnis der ermächtigten Ärzte (weiterbildungsbefugte Ärzte) führt, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt (befugt) sind. Das Verzeichnis ist bekanntzumachen. Gleiches findet sich in § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24.04.2004.

Freundliche Grüße



Dr. med. Ulrike Scheske-Zink, MBA
Abteilungsleiterin
Referat Weiterbildung – Befugnisse